

sicher zu ersehen, da nicht feststeht, ob er diese Forderung an den Beklagten oder an die Gesellschaft abgetreten bzw. wem gegenüber er sie „verrechnet“ hat. In diesem Rechtsstreit kommt es aber auch nicht darauf an.

Hiernach erweist sich der Klageanspruch auf Abtretung des Geschäftsanteils von 20.000 RM als unbegründet. Da die Sache insoweit zur Endentscheidung reif ist, ist die Klage unter teilweiser Aufhebung des Berufungsurteils und Abänderung des landgerichtlichen Urteils insoweit abzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 92, 97 ZPO.

36. 1. Hat der Versicherungsträger der Gewerbeunfallversicherung entschieden, daß ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, so ist damit für das Gericht verbindlich festgestellt, daß derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb geht, in dem sich der Unfall ereignet hat, als Unternehmer anzusehen ist, und das Gericht kann nicht nachprüfen, ob ihm wegen mangelnder Gewerbebefugnis diese Unternehmerstellung nicht gebühre. Die Bestimmung des § 898 RVO ist auch ohne Einwendung vom Gericht zu beachten.

2. Die Befreiung des Unternehmers von der Haftung gegenüber dem Versicherten und dessen Hinterbliebenen nach § 898 RVO, wenn strafgerichtlich *nicht* festgestellt ist, daß der Unternehmer den Unfall persönlich herbeigeführt hat, schließt auch die Befreiung von der Zahlung eines Schmerzensgeldes in sich.

RVO §§ 558, 623, 633, 898, 901; ABGB § 1325.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juni 1944 (VII 40/1944).

I. Landgericht Leoben.

II. Oberlandesgericht Graz.

In Sachen des Josef *Maurer*, Hilfsarbeiters in Niklasdorfgraben Nr. 1, Klägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. August Bichler in Leoben, Kärntner Str. 31, vor dem Reichsgericht: Rechtsanwalt Dr. Kraemer in Leipzig als Armenvertreter,

gegen

Johann *Gritsch*, Dachdecker in Leoben-Göss, Beklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Armin Kless in Leoben, wegen 6.996 RM hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juni 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Zellner und die Reichsgerichtsräte Burmeister, Seibertz, Dr. Tenschert und Dr. Roppert auf die Revision des Klägers gegen das Urteil des Oberlandesgerichts *Graz* als Berufungsgerichtes vom 29. Januar 1944,

GZ 2 R 4/44-29, womit auf die Berufung des Klägers das Urteil des Landgerichtes Leoben vom 12. November 1943, GZ 4 Cg 205/42-25 bestätigt wurde, für Recht erkannt:

Es wird der Revision keine Folge gegeben.

Der Kläger hat die Gerichtskosten des Revisionsverfahrens zu tragen und ist schuldig, dem Beklagten die mit 175,02 RM bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen bei Zwangsvollstreckung zu bezahlen.

Entscheidungsgründe

Der Kläger hat am 16. Oktober 1940 im Dienste des Beklagten bei Ausführung einer Dachdeckerarbeit in Göss einen Unfall erlitten, indem er bei Dachabtragungsarbeiten vom Dach abstürzte und sich Verletzungen am linken Unterarm zuzog. Mit dem Urteil des Amtsgerichtes Leoben vom 27. Mai 1942 wurde der Beklagte deshalb wegen Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 StG und zugleich wegen unbefugter Ausübung des Dachdecker-gewerbes zu einer Geldstrafe von 100 RM, im Uneinbringlichkeitsfalle zu 4 Tagen Arrest verurteilt. Die Berufung des Beklagten gegen dieses Strafurteil wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Der Kläger begehrt mit der vorliegenden Klage vom Beklagten Schadenersatz, nämlich Schmerzensgeld und Ersatz des Verdienstentganges, da sein Unfall durch Verschulden des Beklagten entstanden sei, der die Dachabtragungsarbeiten habe durchführen lassen, ohne die notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Die Ersatzpflicht des Beklagten sei durch das Strafurteil rechtskräftig festgestellt. Der Beklagte ist dem entgegengetreten und hat um Klageabweisung gebeten, da ein gewichtiges Maß der Mitschuld den Kläger treffe, der es trotz der Aufforderung und Warnung des Beklagten aus Bequemlichkeit unterlassen habe, sich mit Seilen anzubinden. Auch sei der Klageanspruch der Höhe nach übertrieben.

Das Landgericht hat das Klagebegehren abgewiesen, weil der Kläger kraft Gesetzes versichert war, diese Versicherung sich auch auf Betriebsunfälle erstreckte und aus der Mitteilung der Bezirksverwaltung der Bauberufsgenossenschaft (Reichsunfallversicherung) in Wien sich ergebe, daß die Versicherungspflicht der Beschäftigung des Klägers von der Reichsunfallversicherung anerkannt wurde und der Kläger tatsächlich die ihm zustehenden Rentenbezüge erhalte. Da aber durch das Strafurteil nicht festgestellt sei, daß der Beklagte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt habe, so sei gemäß § 898 RVO eine Schadenersatzpflicht des Beklagten nicht gegeben. Das Berufungsgericht hat dieses Urteil bestätigt, es lehnte den Einwand des Klägers ab, daß die Anwendbarkeit des § 898 RVO von der Gewerbeberechtigung des Unternehmers abhängt, und pflichtete dem Erstgericht darin bei, daß eine Verurteilung wegen der Übertretung des § 335 StG nicht die Feststellung der vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalles bedeute.

Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, welche sich auf die Revisionsgründe nach § 503 Zahl 2, 3 und 4 ZPO stützt.

Der Revision kann jedoch keine Berechtigung zuerkannt werden. Sie wendet sich vor allem dagegen, daß die Untergerichte zur Entscheidung des Rechtsstreites die Bestimmung des § 898 RVO herangezogen und den Beklagten als Unternehmer im Sinne dieser Vorschrift anerkannt haben, obwohl er das Dachdeckergewerbe unberechtigt ausübte und wegen unbefugter Gewerbeausübung sogar strafrechtlich verurteilt wurde. Nach Ansicht der Revision kann die in § 898 RVO festgelegte Befreiung von der Haftung für Betriebsunfälle gegenüber den Versicherten und deren Hinterbliebenen nur jenen Unternehmern zugute kommen, die auch gewerberechtlich befugt sind, das Unternehmen, in dem sich der Betriebsunfall ereignet hat, zu betreiben. Im vorliegenden Falle sei die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift um so weniger zulässig gewesen, als sich der Beklagte selbst im ganzen Rechtsstreit niemals auf diese Bestimmung über den Ausschluß seiner Haftung berufen habe. Diese Ausführungen haben jedoch im Gesetz keine Stütze. Von den Ersatzansprüchen der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen aus Betriebsunfällen gegen den Unternehmer, gegen Bevollmächtigte oder Repräsentanten des Unternehmers und gegen Betriebs- und Arbeiteraufseher handeln die §§ 898 ff. RVO. Nun ist durch § 901 RVO ausdrücklich bestimmt, daß das ordentliche Gericht, wenn es über solche Ansprüche zu erkennen hat, an die Entscheidung gebunden ist, die in einem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung darüber ergeht, ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt und in welchem Umfang und von welchem Versicherungsträger die Entschädigung zu gewähren ist. Im gegebenen Falle hat nun die Bauberufsgenossenschaft als Träger der Reichsunfallversicherung (§ 623 RVO) dem Kläger die Entschädigung aus diesem Unfall zuerkannt und hat damit ausgesprochen, daß ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt. Diese Entscheidung schließt die Feststellung in sich, daß der Betrieb, in welchem der Kläger den Unfall erlitten hat, der Gewerbeunfallversicherung unterliegt, daß der Kläger gegen Unfall in diesem Betriebe versichert ist und daß ein Ereignis eingetreten ist, welches als Unfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung anerkannt wird. Aus dieser Entscheidung und den darin enthaltenen Feststellungen ergibt sich aber auch weiter, daß derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb geht (§ 633 RVO), als Unternehmer im Sinne des § 901 RVO anzusehen ist. Das ordentliche Gericht hat daher überhaupt keine Möglichkeit, wenn der Versicherungsträger entschieden hat, daß ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, nachzuprüfen, ob die mangelnde Gewerbeberechtigung des Beklagten eine andere Entscheidung des Versicherungsträgers hätte herbeiführen sollen oder können. Der Kläger kann sich aber auch nicht beschweren, daß er dadurch benachteiligt wäre, denn wenn er die Dachabtragungsarbeiten im Dienste eines befugten Dachdeckers verrichtet hätte, wäre seine Rechtslage

auch nicht anders und es käme auch dann für ihn die Bestimmung des § 898 RVO in Betracht. Ob diese Gesetzesvorschrift anzuwenden und zu beachten ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung der Sache, welche das Gericht auch ohne dahin gehenden Antrag oder Einwand einer Partei vorzunehmen hatte. Dies ergibt sich übrigens auch aus der Vorschrift des § 901 Abs. 2 RVO, welcher anordnet, daß das ordentliche Gericht (welches über Ansprüche von Versicherten und deren Hinterbliebenen aus Betriebsunfällen zu erkennen hat) sein Verfahren so lange auszusetzen hat, bis die Entscheidung in dem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung ergangen ist, weil eben die für das Gericht verbindliche Entscheidung, ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, nicht dem Gericht, sondern dem zuständigen Organ der Reichsversicherung vorbehalten ist. Ist also das Gericht verpflichtet, sein Verfahren bis zu dieser Entscheidung auszusetzen, so ist es belanglos, ob der Beklagte einen ausdrücklichen Einwand in dieser Richtung erhoben hat oder nicht.

Das Berufungsgericht hat daher mit Recht die Anwendung des § 898 RVO auf den vorliegenden Rechtsstreit gebilligt. Es steht nun weiter fest, daß der Beklagte zwar wegen der Übertretung nach § 335 StG verurteilt wurde, welche er unter anderem dadurch begangen hat, daß er durch den Kläger Dachabtragungsarbeiten durchführen ließ, ohne die notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen, wodurch er eine Handlung unternahm, von der er schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften und nach seinem Gewerbe einzusehen vermochte, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen geeignet war. Dieses Strafurteil stellt aber nicht eine vorsätzliche, sondern nur eine fahrlässige Herbeiführung des Unfalls durch den Beklagten fest, so daß die Voraussetzung für eine Haftung des Unternehmers gegenüber dem Versicherten nach § 898 RVO fehlt.

Nun meint der Kläger allerdings, das sich die Haftung des Beklagten wenigstens auf das Schmerzensgeld erstrecken müßte, da dies ein Anspruch sei, der ihm nach § 1325 ABGB zustehe, der jedoch nicht unter den Ersatz falle, der nach §§ 555, 558 RVO gewährt werde. Es ist nun richtig, daß die Reichsversicherungsordnung bei Verletzung durch Betriebsunfälle ein Schmerzensgeld nicht gewährt, wie aus § 558 RVO klar hervorgeht, während der Schadenersatzanspruch nach bürgerlichem Recht bei Verletzungen an dem Körper auch den Anspruch auf das angemessene Schmerzensgeld in sich schließt (§ 1325 ABGB). Allein die Vorschrift des § 898 RVO ist eine *lex specialis* gegenüber der allgemeinen Regel des § 1325 ABGB. Wenn daher die Reichsversicherungsordnung festsetzt, daß der Unternehmer dem Versicherten und dessen Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (wozu auch § 1325 ABGB gehört) zum Ersatz des Schadens aus einem Betriebsunfall nur dann verpflichtet ist, wenn strafgerichtlich festgestellt ist, daß der Unternehmer den Unfall vor-

sätzlich herbeigeführt hat, so sind dadurch die anderen gesetzlichen Vorschriften und infolgedessen auch die Bestimmungen des § 1325 ABGB über das Schmerzensgeld für unanwendbar erklärt, wenn die geforderte strafgerichtliche Feststellung fehlt. Es ist daher auch der Anspruch des Klägers auf Schmerzensgeld nicht gerechtfertigt.

Bei dieser Sachlage liegt keiner der geltend gemachten Revisionsgründe vor, weshalb der unbegründeten Revision keine Folge zu geben ist.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens gründet sich auf §§ 41 und 50 ZPO.

37. Klage der Staatsanwaltschaft zur Feststellung, daß der Beklagte nicht „Volljude“, sondern „Mischling“ sei. Danach allein, ob das Urteil diese Frage geklärt und richtig beantwortet hat, nicht danach, ob es der Klage stattgegeben hat oder nicht, ist die Beschwer des Klägers als Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtsmittels zu beurteilen. Hat das Gericht die Frage der blutmäßigen Abstammung des Kindes nach der Überzeugung des Staatsanwalts falsch beantwortet oder nicht hinreichend geklärt, so muß er nach dem Wesen seiner Aufgabe ohne weiteres für befugt erachtet werden, eine Fortführung des Verfahrens in seinem Sinne zu erwirken, d. h. er ist im verfahrensrechtlichen Sinne als durch das von ihm sachlich beanstandete Urteil beschwert zu erachten und somit zur Einlegung des Rechtsmittels berechtigt.

BGB § 1595 a.

IV. Zivilsenat. Urt. vom 14. Juni 1944 (IV 22/1944).

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

In Sachen des Oberingenieurs J. R. B. in Stuttgart, Beklagten und Revisionsklägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Schrömbgens in Leipzig,

gegen

den *Staatsanwalt* (Oberstaatsanwalt beim Landgericht in Stuttgart, jetzt Oberreichsanwalt beim Reichsgericht), Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, durch den Senatspräsidenten Dr. Jonas und die Reichsgerichtsräte Dr. Hofmann, Dr. Lippert, Schwegmann und Dr. Schrutka auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1944, an der als Vertreter des Oberreichsanwalts beim Reichsgericht der Reichsanwalt Dr. Schneidewin teilgenommen hat, für Recht erkannt: